

05.11.2020

Anfrage zu Schmuck und Piercing im Sportunterricht

Rechtsgrundlage für Regelungen im Zusammenhang mit der sicheren Gestaltung des Unterrichts ist u. a. das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg. In **§ 85, Absatz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)** wird die Verantwortung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme von schulpflichtige Kindern und Jugendlichen am Unterricht geregelt. Hierin wird folgendes festgelegt:

§ 85 SchG – Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

„(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.“

Aus dem Passus „... den Schüler in gehöriger Weise auszustatten ...“ ist abzuleiten, dass sich Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler auch an schulische Regelung zur Gewährleistung eines sicheren Sportunterrichts halten müssen.

Nach unserer Auffassung ist unstrittig, dass das Tragen von Schmuck und Piercing eine erhöhte Gefährdung bzw. ein erhöhtes Verletzungsrisiko für Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht darstellt. Dies belegen entsprechende Unfallmeldungen. Dieser Auffassung hat sich u. a. das Regierungspräsidium Karlsruhe angeschlossen und auf deren Homepage entsprechende Regelungen publiziert. Sie finden diese Informationen auf der Homepage <http://www.rpk-sport.de/>. Schauen Sie unter der Rubrik: Sport-Info/Rechtsfragen nach. Die beiden Stellungnahmen sind zwar schon einige Jahre alt, aber immer noch gültig.

In **§ 2 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“** ist folgendes zur Verhütung von Unfällen festgelegt:

„Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.“

Der zuständige Unternehmer an Schulen für die Gewährleistung einer sicheren Unterrichtsorganisation und eines sicheren Unterrichtsverlaufs ist der zuständige Schulleiter bzw. die zuständige Schulleiterin.

Präventive Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im Sportunterricht

Demzufolge muss Schmuck und Piercing im Sportunterricht sofern dies möglich ist, abgelegt bzw. herausgenommen werden. Bei Ohrringen oder Ohrsteckern ist das Herausnehmen grundsätzlich unproblematisch.

Sofern Schmuck oder Piercing nicht abgelegt bzw. herausgenommen werden kann, muss abgeklebt werden. Das geeignete Klebeband (Tape) hat die Schülerin bzw. der Schüler selbst mitzubringen (es ist zumindest nicht zwingend Aufgabe der Lehrkraft dies zu tun).

Unabhängig hiervon kann und muss die verantwortliche Lehrkraft beurteilen, ob im Einzelfall das Abkleben ausreichend ist, um Verletzungen zu vermeiden.

Sollten sich Schülerinnen und Schüler weigern Schmuck oder Piercing im Schulsport abzulegen und können dadurch geforderte Leistungen nicht erbracht werden, kann dies als Teilleistungsverweigerung angesehen und mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

Eltern können Ihren Kindern grundsätzlich nicht erlauben, Schmuck oder Piercing im Sportunterricht zu tragen. Weder mündlich noch schriftlich. Eine solche Erklärung ist rechtlich nicht belastbar.

Verantwortung im Sportunterricht

Die Verantwortung für den Sportunterricht und damit auch für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler trägt ausschließlich die verantwortliche Lehrkraft. Sie muss die geeigneten Maßnahmen zum Unfallschutz veranlassen. Entsprechende Regelungen sind in Absprache mit der zuständigen Schulleiterin/dem zuständigen Schulleiter zu treffen.

Sollte eine Schule, Schulleitung, Lehrkraft anderer Auffassung sein, müsste dies durch eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung analysiert und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im Schadensfall ggf. begründet werden.

**Unfallkasse Baden-Württemberg
Hans-Joachim Wachter**

Karlsruhe, den 16.04.2018



3.1.9 Orientierung – Sicherheit – Hygiene

Die Schülerinnen und Schüler können sich in den Sportstätten und auf dem Schulgelände orientieren. Sie entwickeln ein Sicherheitsbewusstsein und lernen den sicheren und sachgerechten Umgang mit Geräten und Materialien. Sie verhalten sich regelgerecht und wenden Hygienemaßnahmen an.

Denkanstöße	Teilkompetenzen
<p>Wie werden die Kinder, auch durch die Vorbildfunktion der Lehrkraft, zur Übernahme von Verantwortung angeregt?</p> <p>Welches Maß an Absicherung ist nötig, damit das Kind ein gesundes Sicherheitsempfinden entwickeln kann (nur so viel wie nötig)?</p> <p>Wie können die besonderen Voraussetzungen der Kinder abgeklärt werden (zum Beispiel Elternbrief zum Schwimmunterricht)?</p> <p>Welche Bedeutung haben die vermittelten Verhaltensweisen und Regeln für den Alltag der Kinder?</p>	<p>(1) Verhaltens-, Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nennen und einhalten (zum Beispiel Ablegen von Schmuck, Sportkleidung)</p> <hr/> <p>(2) sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen (zum Beispiel Sporthalle, Sport- und Schulgelände, Schwimmhalle)</p> <hr/> <p>(3) verantwortlich mit Sportstätten und dem Geräteraum umgehen (zum Beispiel Ordnung im Geräteraum, schonender Umgang mit Sportgeräten, Sauberkeit, Aufräumen)</p> <hr/> <p>(4) Geräte benennen, sachgerecht aufbauen, abbauen und transportieren</p> <hr/> <p>(5) bei Bewegungsabläufen helfen, einander führen und tragen (zum Beispiel Partnerhilfe und Handfassung beim Balancieren, Blindenführung)</p> <hr/> <p>(6) Regeln der Körperhygiene beachten (zum Beispiel zweckmäßige Sportkleidung)</p>